


ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH



Daten des Rechtssetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	12.05.2026				
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt				
Satzg. ausgefertigt am:	15.05.2026				
Amtl. Bek.m. im Amts- blatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	22.05.2026 Nr. 22, 68.Jg				
Tag des Inkrafttretens:	01.05.2026				
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	22.05.2026				
Geltungsdauer bis/unbe- schränkt	unbe- schränkt				
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	22.05.2026 I.A. 				



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 15.05.2026

Der Markt Jettingen-Scheppach erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Rechtstellung der Bürgermeister, Anzahl der weiteren Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister des Marktes Jettingen-Scheppach ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister gem. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 KWBG).
- (2) Die weiteren Bürgermeister des Marktes Jettingen-Scheppach sind Ehrenbeamte (ehrenamtliche weitere Bürgermeister gem. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 KWBG).
- (3) Die Anzahl der weiteren Bürgermeister regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderats, Ausschüsse

¹Der Gemeinderat des Marktes Jettingen-Scheppach besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern. ²Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder können nicht gewählt werden (Art. 40 Satz 1 GO).

(2) Anzahl, Art, Größe, Bildung, Vorsitz, Stellvertretung, Auflösung und das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40 Euro und ein Sitzungsgeld von je 40 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen samt Ortseinsichten des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Damit abgegolten ist auch die Bereitschaft zur Teilnahme an der elektronischen Ladung nach näherer Vorgabe der Geschäftsordnung und zur Benutzung der von der Gemeinde bereitgestellten IT-Ausstattung nach Einführung eines Ratsinformationssystems.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15 Euro, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes, je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15 Euro, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes, je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine

notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörigen i.S.v. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

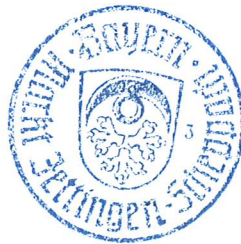
(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 15.05.2026
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

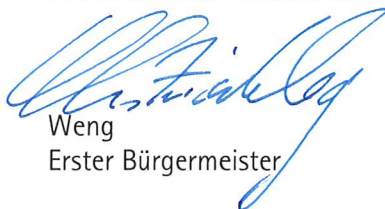

Weng
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 22.05.2026 (Nr. 21, 68. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 22.05.2026
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH


Weng
Erster Bürgermeister

